

## Erstinformation gemäß Versicherungs-Vermittlungs-Verordnung (§ 11 VVG)

Als freier Makler besteht die "Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Marktuntersuchung und entsprechender Empfehlung, die sich auf eine hinreichende Anzahl von Gesellschaften und Produkten stützt". Herr Ralf Werner arbeitet im Rahmen seiner Tätigkeit als Versicherungsmakler mit folgenden Gesellschaften zusammen: (auszugsweise Übersicht!)



# Maklerauftrag

Vertragsparteien/Vertragsgegenstand

Der Kunde

<b>Name, Vorname</b>	<b>Straße</b>	<b>Nr.</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>geb. Datum</b>

beauftragt den Makler (**NRW Finanzmakler UG** (Geschäftsführer: Ralf Werner), **Wagnerstr.8, 47239 Duisburg**) mit der Vermittlung von Assecuranzverträgen und Bausparverträgen. Der Kunde hat auf eine dokumentierte Beratung verzichtet und wünscht eine Absicherung im vorgeschlagenen Umfang.

NRW Finanzmakler UG wird ab sofort mit der Verwaltung, der gegebenenfalls möglichen Neuordnung, zum Zwecke der Kosten- und Leistungsoptimierung, sowie der durch den Kunden im Bedarfsfall angezeigten Vermittlung von Assekuranzverträgen, Bausparverträgen über AMEX Pool, KAB Pool, BlauDirekt, Plus Forta GmbH, DMU, Domcura, Degenia,.....(siehe Anlage!) oder Direktanbindungen an Versicherungsgesellschaften, sowie Ratenkrediten oder Baufinanzierungen über Dr.Klein beauftragt.

NRW Finanzmakler UG wird hiermit bevollmächtigt, in vorheriger Abstimmung mit dem Kunden bestehende Verträge zu kündigen und/oder umzustellen sowie neue Verträge abzuschließen.

## Marktuntersuchung

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung. Der Kunde hat von seinem Recht, die Namen der dem Rat zu Grunde gelegten Versicherer zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht.

## Haftung

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

## Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ergänzende Mitteilungen

1. Der Makler ist im Vermittlerregister eingetragen. **D-7W1D-FA6CW-41**
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite [www.vermittlerregister.de](http://www.vermittlerregister.de) überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung

## o Versicherungsombudsmann e.V.,

Prof. Wolfgang Römer, Postfach 08 06 22, 10006 Berlin

(weitere Informationen unter: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de))

## o Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung,

Arno Surminski, Leipziger Str. 104, 10117 Berlin

(weitere Informationen unter : [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de))

- o **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)**, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (weitere Informationen unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) [Stichwort: Ombudsleute1])

Sollte der Versicherer Sie kündigen egal aus welchem Grund, haben wir keine Pflicht Sie neu zu versichern. Sie sind immer verpflichtet pünktlich ihre Beiträge zu zahlen und alle Änderungen z.B. der Anschrift/ Bankverbindung usw. dem Versicherer oder dem Makler zu melden!

---

Unterschrift Makler

---

Unterschrift Kunde

## Datenschutzklausel

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Datenübermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift (Kunde)